

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/11 B

L 4 KR 536/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 235/08 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Juni 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1977 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt aufgrund eines im September 2007 gestellten Leistungsantrages die Gewährung einer beidseitigen Mammareduktionsplastik (MRP) als Sachleistung. Nach mehreren Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Einholung von Sachverständigengutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch die Beklagte und eines Terminsgutachtens (Dr. D. , Facharzt für Chirurgie) durch das SG, hat das LSG das klageabweisende Urteil des SG bestätigt: Die Beweisaufnahme habe keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Klägerin eine Entstellung oder Funktionseinschränkung der Brüste vorliege. Die MRP solle nur mittelbar der Behandlung der chronischen Beschwerden der Brustwirbelsäule (BWS) dienen. Sie sei nicht notwendig, weil die Sachverständigengutachten übereinstimmend davon ausgingen, dass die Beschwerden der Klägerin durch degenerative Veränderungen der BWS mit Bandscheibenvorfall bei T7/T8 und nicht durch die Größe der Brüste verursacht worden seien. Die von der Klägerin behauptete bloße Mitursächlichkeit der Größe der Brüste reiche nicht aus. Es fehle an dem für eine indirekte Behandlung der Krankheit notwendigen unmittelbaren Kausalzusammenhang. Die Auswirkungen der degenerativen Veränderungen - Blockierungen der BWS - könnten weiterhin durch konservative orthopädische Behandlungsmaßnahmen (insbesondere Physiotherapie, langfristige Kräftigung der Rückenmuskulatur, ggf Rehabilitationsmaßnahmen) wirksam behandelt werden (*Beschluss vom 6.6.2011*).
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,



dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Das Beschwerdevorbringen legt einen Verfahrensmangel nicht in diesem Sinne dar.

- 5 Die Klägerin rügt sinngemäß, dass das LSG den nach Anhörung gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG mit Schriftsatz vom 18.4.2011 aufrecht erhaltenen Beweisanträgen aus dem Schriftsatz vom 11.11.2010 (Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ursache der degenerativen Veränderungen der BWS und zum Zusammenhang zwischen fortbestehender Dysfunktion der BWS und der Größe der Brüste) ohne Begründung nicht gefolgt sei (*zu dem hier schon nicht beachteten Erfordernis, einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis-antrag zu bezeichnen, vgl nur BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - juris RdNr 3*). Dazu hätte jedoch näher dargelegt werden müssen, dass die Nichtberücksichtigung des Beweis-antrages verfahrensfehlerhaft gewesen sei (*vgl dazu, dass es nicht auf eine formelle Begründung der Ablehnung des Beweisantrages, sondern auf die Ablehnung weiterer Sachverhaltsaufklärung ankommt: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Daran fehlt es. Es genügt nicht, dass sich die Beschwerde nur gegen die Beweiswürdigung durch das LSG richtet. Diese kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden. Die Klägerin macht insoweit geltend: Sie gehe weiter davon aus, dass eine MRP zur Behebung der bereits eingetretenen Krankheitserscheinungen vorzunehmen sei, weil die Größe der Brüste weiterhin die funktionellen BWS-Beschwerden und die degenerativen Veränderungen verursache. Es könne nicht auf anderweitige noch auszuschöpfende konservative Behandlungen abgestellt werden, da solche Behandlungen seit 2002 fortlaufend stattfänden bzw sie selbst die in der Krankengymnastik erlernten Übungen neben Wärmetherapien jeden zweiten Tag anwende; bislang sei dies jedoch erfolglos geblieben. Mit alledem rügt die Beschwerde lediglich die Beweiswürdigung des LSG. Sie trägt Umstände vor, welche aus ihrer Sicht entgegen dem LSG zu einer ihr günstigen Bewertung der vorgenommenen medizinischen Ermittlungsmaßnahmen hätten führen müssen. Nicht wird dagegen deutlich, weshalb sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus trotz seiner Annahme, der Sachverhalt sei aufgrund der Ermittlungen im Verwaltungs- und im Klageverfahren bereits geklärt, zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl zu diesen Erfordernissen für eine Aufklärungs-rüge allgemein: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 34; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 134 mwN; zu einem MRP-Fall vgl BSG Beschluss vom 7.9.2007 - B 1 KR 83/07 B - juris RdNr 5*).
- 6 Auch soweit die Klägerin ferner das Fehlen von Entscheidungsgründen bzw das nicht hinreichende Auseinandersetzen mit den klägerischen Argumenten rügt, wendet sich die Klägerin lediglich gegen die Beweiswürdigung des LSG.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)